

Hessischer Städte- und Gemeindebund  $\cdot$  Postfach 1351  $\cdot$  63153 Mühlheim/Main

An den Vorsitzenden des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses Herrn Moritz Promny MdL

per Email: m.sadkowiak@ltg.hessen.de

Referent Herr Dr. Rauber Abteilung 1.2 Unser Zeichen Dr.R./Eh

Telefon 06108 6001-20 Telefax 06108 6001-57 E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 19.01.2023

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung

- a) Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt, Drucksache 20/9504 sowie
- b) zum Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Hessen (Teilhabe- und Integrationsgesetz TIntG), Drucksache 20/9555

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir herzlich. An der öffentlichen mündlichen Anhörung werden für den Hessischen Städte- und Gemeindebund Geschäftsführer Dr. David Rauber und Assessorin jur. Jana Höfels teilnehmen.

Zu den vorliegenden Gesetzentwürfen nehmen wir aus Sicht der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung aus kommunaler Sicht

Wir weisen zunächst auf grundsätzliche Herausforderungen hin, die unsere Mitgliedsstädte und –gemeinden deutlich spüren: Die Summe der von der öffentlichen Hand zu erfüllenden Leistungsversprechen, übersteigt deren Leistungsfähigkeit, insbesondere in





personeller und finanzieller Hinsicht. Insbesondere in personeller Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass bis Mitte des nächsten Jahrzehnts (2035) laut letztverfügbarer Bevölkerungsvorausberechnung ca. 300.000 Menschen weniger im erwerbsfähigen Alter (herkömmlich 16-65 Jahre) in Hessen leben werden (s. dazu Hessisches Statistisches Landesamt, Bevölkerung in Hessen 2060, Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Hessen bis 2040, Basisjahr: 31.12.2018). Diese Entwicklung ist bereits jetzt mit einem umfassenden Arbeitskräftemangel spürbar.

Daher ist es aus unserer Sicht notwendig, gerade ausgehend aus der aktuellen Vielfachkrise den Fokus auf das Wesentliche zu richten und einen politischen Schwerpunkt auf die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft zu legen. Bei zusätzlichen Aufgaben und Zielen ist es erforderlich, bereits im Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es für diese Ziele den erforderlichen rechtlichen Rahmen gibt oder ob die erforderlichen finanziellen sowie personellen Ressourcen nachhaltig gesichert sind.

Die Städte, Gemeinden und Landkreise sind mit dem weiten Themenfeld der Integration in vielfältiger Weise befasst und schaffen seit langem die Bedingungen vielfach gelingender Integration. Sie sorgen für Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter. Sie stellen Tageseinrichtungen für Kinder bereit und erfüllen die Aufgaben als Schulträger. Sie stellen unterstützende soziale Leistungen finanzieller Art und Beratungsangebote zuverlässig bereit und unterstützen das vielfältige gesellschaftliche Leben vor Ort in Vereinen, Verbänden und Institutionen.

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird zutreffend ausgeführt und es ist nachdrücklich zu unterstreichen, dass – wie die Gesetzesbegründung ausführt – Grundgesetz und völkerrechtliche Pflichten des Landes (aus unserer Sicht wäre zu ergänzen: und der Verfassung des Landes Hessen) vielfältige Bindungen der Städte und Gemeinden mit Blick auf die Gewährleistung von Teilhabe und die Verhinderung von Diskriminierung bewirken.

Die daraus erwachsenden Aufgaben werden auf der kommunalen Ebene sehr aktiv wahrgenommen. Dabei unterliegen die Städte, Gemeinden und Landkreise zum einen dem verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgeboten und Diskriminierungsverboten aus Grundgesetz und Landesverfassung, aber auch allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen,



wie beispielsweise dem AGG. Auch ließen sich die öffentlichen Aufgaben der Städte, Gemeinden und Landkreise ohne die Mitarbeit von Menschen mit Migrationshintergrund heute in personeller Hinsicht überhaupt nicht mehr erfüllen.

Integration ist daher ein wichtiges Zukunftsthema für unsere Gesellschaft, das die Städte, Gemeinden und Landkreise in den zurückliegenden Jahrzehnten mit beachtlichen Erfolgen bearbeitet haben und weiter arbeiten werden, zuverlässig und auf Dauer.

Bedauerlicherweise müssen die Städte und Gemeinden aber zur Kenntnis nehmen, dass durch Regelungen in anderen Gesetzen eine kraftvolle Aufgabenwahrnehmung mindestens erschwert, teilweise sogar unmöglich gemacht wird. Wir nehmen einen großen gesellschaftlichen Konsens wahr, dass ein ausreichendes Wohnraumangebot, Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und verlässliche Bildungs- und Betreuungsangebote zentrale Erfolgsfaktoren für die Teilhabe in der Gesellschaft für alle Menschen sind. Die Städte und Gemeinden müssen aber aktuell häufig erfahren, dass aufgrund zu hoher gesetzlicher Anforderungen verlässliche und bedarfsdeckende Kinderbetreuungsangebote nicht überall gewährleistet sein können, zumal auch Investitionen in Tageseinrichtungen nicht verlässlich und ausreichend gefördert werden. Die Schaffung von Wohnraum oder auch von zusätzlichen öffentlichen Einrichtungen lässt sich aufgrund langwieriger Planungsund Genehmigungsprozeduren oft nicht zeitnah umsetzen. Gerade zentrale Erfolgsfaktoren für Integrationsprozesse können so nicht angemessen wahrgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund regen wir eine erneute eingehende Prüfung an, inwieweit die umfangreichen und im Gesetzentwurf vorgeschlagenen zusätzlichen landesrechtlichen Regelungen mit Blick auf den bestehenden höherrangigen Rechtsrahmen noch zur Lückenfüllung erforderlich sind. Die bestehenden Vorgaben in Fachgesetzen für die oben beschriebenen Handlungsfelder sollten ebenfalls einer umfassenden kritischen Überprüfung unterzogen werden.

## Gesetz zur Verbesserung der Integration und Teilhabe und zur Gestaltung des Zusammenlebens in Vielfalt, Drucksache 20/9504

Mit Blick auf den Gesetzentwurf der Landesregierung ist folgendes auszuführen:



### § 4 – Geltungsbereich

Soweit in § 4 Satz 1 des Gesetzentwurfs eine Erstreckung des Geltungsbereichs unter anderem auf die der alleinigen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgesehen ist, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass das Gesetz mit seinen allgemeinen Zielbestimmungen auch für die Gemeinden und Landkreise gelten soll, ohne aber – so verstehen wir die Ausführungen auf Seite 19 der Landtagsdrucksache – über ohnehin aus dem Grundgesetz und völkerrechtlichen Verpflichtungen folgende Vorgaben hinausgehen zu wollen. Damit ist die im Wortlaut angelegte Erstreckung des Geltungsbereichs letztlich überflüssig, zumal die meisten Vorschriften sich im Einzelnen ausdrücklich an das Land adressieren und insbesondere die Kommunen in Sondervorschriften nach § 11 bis § 13 genannt sind. Dies ist unseres Erachtens ausreichend.

#### § 11 - WIR-Vielfaltszentren

Nach unserem Eindruck haben sich die WIR-Vielfaltszentren bewährt.

#### § 13 – Integrationsgeld

Nach unserem Dafürhalten sollte dieser an den Themenkreis der Aufnahme und Unterbringung anknüpfende finanzielle Aspekt weiterhin im Landesaufnahmegesetz geregelt werden. Zudem sollte das Integrationsgeld angesichts der dynamischen Preis- und Kostensteigerung auch dynamisiert werden.

# Gesetzentwurf der Freien Demokraten betreffend ein Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Hessen (Teilhabe- und Integrationsgesetzt – TIntG)

Auch dieser Gesetzentwurf enthält bedauerlicherweise tendenziell einschränkende Vorgaben für die kommunale Ebene, deren Notwendigkeit nicht belegt ist.

#### § 11 – Regionale Integrations- und Vernetzungszentren

Unserer Kenntnis nach sind mit den WIR-Zentren bereits flächendeckend geförderte Vernetzungsstrukturen etabliert. Auch die angesprochene Zusammenarbeit und Abstimmung mit freien Trägern findet in der Praxis in vielfältiger Weise auf allen Ebenen statt.



Wir sehen aber mit Blick auf die Flexibilität und die notwendige Anpassung auf die örtlichen gesellschaftlichen Verhältnisse keine Notwendigkeit, auf die Schaffung von Integrationskonzepten und Vernetzungsstrukturen gesetzlich hinzuwirken. Hier sollte es den lokal Verantwortlichen überlassen bleiben, die jeweils erforderlichen und mit den örtlich verfügbaren Ressourcen umsetzbaren Maßnahmen zu treffen.

#### § 16 - Integrationsbeauftragte

Das Land sollte generell von Regelungen zu Beauftragten und Beiräten der kommunalen Ebene absehen.

#### § 21 - Teilhabe- und Landesintegrationsbericht

Soweit im § 21 Abs. 3 des Entwurfs darauf hingewirkt wird, dass ein lokales und regionales Einwanderung- und Integrationsmonitoring aufgebaut wird, sollte der Gesetzgeber auch hier entsprechender Vorgaben, und seien sie in Form eines Förderangebotes, enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

GEZ.

Dr. Rauber Geschäftsführer